



**Kleine Anfrage von Anne Hänel, Erich Grob, Fabienne Michel, Jill Nussbaumer,
Michèle Schmid und Hans Jörg Villiger
betreffend Umsetzung Autoarmes Zentrum Cham (AAZ)**
(Vorlage Nr. 4058.1 - 18472)

Antwort des Regierungsrats
vom 3. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Februar 2026 haben Anne Hänel, Erich Grob, Fabienne Michel, Jill Nussbaumer, Michèle Schmid und Hans Jörg Villiger die Kleine Anfrage betreffend Umsetzung Autoarmes Zentrum Cham (AAZ) (Vorlage Nr. 4058.1 - 18472) eingereicht. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Was hat der Kanton Zug bezüglich Kontrolle der minimalen Aufenthaltsdauer im Dorfkern Cham mittels automatisierter Erkennung der Autonummern bereits projektiert, realisiert und juristisch geprüft?*
Insbesondere interessiert uns, was im Hinblick auf die mangelhafte Situation in Birsfelden in Cham anders gemacht wird, wie die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung (revidiertes Polizeigesetz) aussieht und wie der Datenschutz (Speicherung, Zugang) umgesetzt wird.

Die Signalisation des Durchfahrtsverbots und der automatisierte Vollzug ist Bestandteil der Baueingabe der Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH) und wurde am 19. Januar 2018 im Amtsblatt publiziert. Zum Zeitpunkt der Projektaufgabe richtete sich die automatisierte Nummernschilderfassung nach dem Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 26. Juni 2014 (Videoüberwachungsgesetz, VideoG; BGS 159.1). Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Aspekte erachtete die kantonale Datenschutzstelle das Projekt als zulässig. Inzwischen haben sich einerseits die Rechtsprechung und andererseits die technischen Möglichkeiten weiterentwickelt. Deshalb ist es notwendig, die automatisierte Nummernschilderfassung auf eine spezifisch dafür vorgesehene gesetzliche Grundlage zu stellen. Eine entsprechende Regelung wurde im Rahmen der laufenden Teilrevision zum Zuger Polizeigesetz in einem neuen § 10h unter dem Titel «Automatisierte Verkehrskontrolle» aufgenommen. Damit werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen auf Gesetzesstufe festgelegt. Zurzeit werden die Stellungnahmen aus der externen Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes ausgewertet.

Die technische Umsetzung des automatisierten Vollzugs wird von einer amtsübergreifenden Projektgruppe aus Vertretungen des Amts für Informatik und Organisation, der Zuger Polizei sowie des kantonalen Tiefbauamts vorangetrieben. Die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten an den technischen Komponenten hat stattgefunden. Die Pfortenserver sind Teil der Informatikinfrastruktur des Kantons Zug, welche bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit hohe Anforderungen erfüllt. Bei einer Übertretung würden die Daten durch die Zuger Polizei weiterbearbeitet. Wenn keine Übertretung vorliegt, würden die Daten nach zehn Minuten unmittelbar gelöscht. Es würden keine Personen fotografisch erfasst, da nur das Heck des Fahrzeugs mit dem Nummernschild erkannt wird.

2. *Wie wird das Verkehrsvolumen im Chamer Zentrum nach Inbetriebnahme der UCH und den flankierenden Massnahmen überprüft und welche Parameter werden dabei in einem Monitoring erfasst?*

Die Anzahl ein- und ausfahrender Fahrzeuge wird an den Pforten des Autoarmen Zentrums statistisch erfasst. Damit kann überwacht werden, ob die vom Kantonsrat festgelegten Entlastungsziele von maximal 600 Fahrzeugen pro Stunde und Richtung eingehalten werden.

3. *Was war die Stellungnahme des ASTRA zum System und zur Signalisierung?*

Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat sich im Jahr 2014 zum damaligen Entwurf der Zonensignalisation geäussert. Zur Signalisation wurde anstatt der Zusatztafel «ausgenommen Aufenthalt von mind. 10 Minuten» die Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet» empfohlen. Ebenfalls wurde festgehalten, dass die kantonale zuständige Behörde über Signale ausserhalb der Nationalstrasse entscheidet. Zur eindeutigen Definition des Durchfahrtsverbots wurde die Variante mit der Angabe der Mindestaufenthaltsdauer gewählt und in die Verkehrsordnung vom 21. Dezember 2017 aufgenommen. Die entsprechenden Verkehrsordnungen zur Signalisierung wurden gleichzeitig mit dem Bauprojekt Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH) öffentlich aufgelegt und sind rechtskräftig (Publikation im Amtsblatt mit Rechtsmittelbelehrung, 19. Januar 2018). Die Signalisation stützt sich auf die eidgenössische Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21).

Zum System hat das ASTRA im Wesentlichen ausgeführt, dass für eine Zulassung solcher Bilderfassungssysteme keine ausreichende Rechtsgrundlage bestehen würde. Neben datenschutzrechtlichen könnten auch beweisrechtliche Probleme auftreten. Für ein Ordnungsbussenverfahren müssten diese Überwachungssysteme in die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210) aufgenommen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Bilderfassungssystem nicht eingesetzt werden kann. Wie aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 11. Februar 2026 zur Interpellation «Automatische Durchfahrtskontrolle in Birsfelden» hervorgeht, kann eine Ordnungsbusse auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Erfahrungen aus Birsfelden für das AAZ berücksichtigt werden und der konkrete Betrieb der automatischen Nummernschilderkennung vorgängig mit der Gemeinde und den Vollzugsbehörden abgesprochen und auf die zu erreichenden Entlastungsziele abgestimmt wird. In Bezug auf die gesetzliche Grundlage, welche auch die datenschutzrechtlichen Aspekte beinhaltet, kann auf Frage 1 bzw. auf die laufende Teilrevision zum Zuger Polizeigesetz verwiesen werden.

Ferner hat das ASTRA Bedenken zur Notwendigkeit des Systems geäussert, weil es der Ansicht war, dass die alleinige Signalisation von Fahrverboten im Allgemeinen gut eingehalten werde. Zudem könnten stichprobenartig oder regelmässige konventionelle Kontrollen zur Überwachung des Fahrverbots und der Höchstgeschwindigkeit durch die Polizei durchgeführt werden. Im Rahmen der Projektierung wurden mildere Massnahmen geprüft und mit dem Verkehrsmodell modelliert. Zum Beispiel Tempo 30 im Zentrum und Verkehrslenkung mittels Dosierung und Beschilderung. Diese brachten nicht die erforderliche Entlastung, damit das Projekt den umweltrechtlichen Anforderungen genüge. Auch mildere Massnahmen im Vollzug des Durchfahrtsverbots wurden geprüft: Am Beispiel eines ähnlichen Falls im Kanton Aargau wurde ein Vollzug mittels Nachfahrten in zivilen Polizeiautos für Ortszentren als nicht praktikabel berichtet. Auch eine Kontrolle mittels Polizisten vor Ort wurde als nicht praktikabel erachtet: An jeder Pforte müsste ein Polizist stehen, der von allen Fahrzeugen die Daten (Fahrtrichtung, Ort, Zeit und Nummern) erfasst und anschliessend müssten von Hand die Durchfahrtszeiten errechnet werden. Ein immenser zeitlicher/personeller Aufwand.

4. *Wie und wann sollen die Hersteller GPS-basierter Verkehrsleitsysteme über die geplante Sperrung des Dorfkerns von Cham informiert werden?*

Die neue Verkehrsführung wird – wie andere planbare Verkehrsbehinderungen oder -einschränkungen – an «Viasuisse» gemeldet. Die diversen Anbietenden von Verkehrsleitsystemen können diese Daten dort beziehen und auf die Navigationsgeräte ihrer Kunden übertragen.

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026